

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verordnung

für die

Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse.

Art. 1.

Auf Veranstalten des schweizerischen Industriedepartements findet vom 14. bis 28. September 1890 eine öffentliche Ausstellung der vom Bunde subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse in den Räumen des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich statt.

Art. 2.

Die Betheiligung an dieser Ausstellung ist für sämtliche Anstalten der genannten Schulkategorie obligatorisch.

Art. 3.

Die Ausstellung soll eine vergleichende Uebersicht über die an den einzelnen Anstalten üblichen Lehrmethoden und die erzielten Unterrichtserfolge ermöglichen. Sie ist in erster Linie für die Aufsichtsbehörden, Vorstände und Lehrer der ausstellenden Anstalten berechnet.

• Art. 4.

Zur Ausstellung gelangen die Arbeiten der Schüler sowohl der zeichnenden Unterrichtsfächer mit Einschluß des freien und des konstruktiven Modellirens, als auch die schriftlichen Arbeiten in den theoretischen Disziplinen. Ausgeschlossen von derselben sind die sog. Handarbeiten der weiblichen Fortbildungskurse. Die Art und Weise der Beschickung der Ausstellung durch die Anstalten wird durch ein besonderes Reglement festgestellt.

Art. 5.

Gleichzeitig mit der Schulausstellung und in demselben Gebäude ist die Sammlung von Lehrmitteln für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Permanenten Schulausstellung Zürich zur Darstellung zu bringen.

Art. 6.

Ein gedruckter Katalog wird den Besuchern die erforderliche Wegleitung für die Schulausstellung bieten.

Art. 7.

Der Zutritt zu der Ausstellung ist für Jedermann frei.

Art. 8.

Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung ist eine vom schweizerischen Industriedepartement bestellte Allgemeine Ausstellungskommission von 11 Mitgliedern betraut. Dieselbe besteht aus einem Vertreter des schweizerischen Industriedepartements, den 5 Mitgliedern der Expertengruppe für gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenschulen, und aus je 1 Delegierten des schweizerischen Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, des schweizerischen Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts, der ständigen Spezialkommission der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungswesen, des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins und aus einem Vertreter der gewerblichen Bildungsanstalten der romanischen Schweiz.

Art. 9.

Die Durchführung und der Betrieb der Ausstellung ist einem aus dem Schooße der allgemeinen Kommission vom schweizerischen Industriedepartement ernannten engern Komitee zugewiesen. Dasselbe besteht aus 5 Mitgliedern und wird präsidirt vom Vorsitzenden der allgemeinen Kommission.

Art. 10.

Die Ausstellung wird von Fachexperten, die das schweizerische Industriedepartement auf Vorschlag der allgemeinen Kommission ernannt, geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Gestalt schriftlicher Berichte einerseits dem schweizerischen Industriedepartement zu übermitteln, andererseits einer auf Schluß der Ausstellung zu veranlassenden allgemeinen Konferenz von Vertretern der Behörden, von Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten mitzuthemen und eventuell einer Besprechung zu unterziehen. Von Prämierung der ausstellenden Schulen und Schüler wird abgesehen.

Art. 11.

Frachten und Porti der Her- und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände, die Kosten für Verpackung anlässlich der letztern, sowie alle übrigen Betriebskosten des Unternehmens bestreitet der Bund. Derselbe übernimmt jedoch keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusendenden Schülerarbeiten haben die Schulen selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 kg., welche die Mitglieder der Ausstellungskommission und des engern Komite sowohl unter sich als auch mit den ausstellenden Bildungsanstalten und vice versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

Also angenommen in der ersten Sitzung der Ausstellungskommission in Zürich, den 26. Februar 1890.

Der Präsident:

H. Bendel.

Der Aktuar:

Werner Krebs.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 5. März 1890.

*Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:*

Deucher.

Reglement

über

die Beschickung der Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichenkurse.

Art. 1.

Die Beschickung der Ausstellung hat seitens der einzelnen Schulen in der Weise zu erfolgen, daß die Unterrichtsmethode und das erreichte Unterrichtsziel in jedem Unterrichtsfache zur übersichtlichen und klaren Darstellung gelange.

Art. 2.

Zur Ausstellung dürfen nur solche Schülerarbeiten gelangen, welche nach dem 1. Mai 1889 fertiggestellt worden sind

Art. 3.

Schülerarbeiten, welche das Gepräge bloßer Schaustücke aufweisen und somit dem Unterrichtszwecke dieser Schulkategorie fern bleiben, können vom engern Komite zurückgewiesen werden.

Art. 4.

Die Ausstellung ist von den einzelnen Anstalten zu beschicken wie folgt:

I. Vorbildende Zeichenfächer (Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Projektionszeichnen).

a. Jedes dieser Fächer ist durch zwei bis drei Lehrgänge, zusammengestellt aus den Zeichnungsblättern je eines und desselben Schülers, zur Darstellung zu bringen. Zu berücksichtigen sind hiebei Schüler von verschiedener Vorbildung und Begabung. Die einzelnen Zeichenblätter eines Lehrganges sind der Reihenfolge ihrer

Entstehung nach geordnet in einen soliden und einheitlichen Umschlag zusammenzufassen. Auf dem letztern ist der vollständige Name des Schülers, dessen Beruf, Alter und Vorbildung anzugeben und sodann, wann derselbe in die betreffende Schule eingetreten ist. Ferner ist auf dem Umschlag der Name des Lehrers, dessen Berufsstellung und die Schülerzahl des Kurses (Gesamtzahl der eingeschriebenen und der am Schlusse des Kurses verbliebenen Schüler) zu verzeichnen und anzugeben, ob die Arbeiten das Resultat des Klassen-, resp. Gruppen oder Einzelunterrichtes seien und ob der Unterricht zur Tages- oder Nachtzeit stattgefunden habe. Die einzelnen Blätter endlich sollen das Datum der Fertigstellung und eine Bemerkung tragen, ob sie nach Wandtafelvorzeichnung oder nach individueller Vorlage in gleichem oder verändertem Maßstabe, ob nach einem Modell oder nach Natur angefertigt wurden. Diese Lehrgänge werden auf Tischen aufgelegt.

b. Aus den übrigen Schülerarbeiten in den genannten Fächern ist für jede Disziplin ein Lehrgang von den Elementen bis zu den abschließenden Aufgaben zusammenzustellen, dessen Zweck ist, die erzielten Unterrichtserfolge darzuthun. Diese Arbeiten werden ausgehängt und es sind daher die einzelnen Blätter in der Reihenfolge zu nummeriren, in der sie ausgehängt werden sollen.

II. Technisches und berufliches Zeichnen (so viel als möglich geschieden nach den durch den Unterricht berücksichtigten Berufsrichtungen in Zeichnen der Mechaniker und Dreher, der Schlosser, der Spengler, der Steinhauer und Maurer, der Zimmerleute, der Bauschreiner, der Möbelschreiner und Drechsler, der Tapezierer, der Dekorationsmaler, der Lithographen, der Schuhmacher, der Schneider, der Gärtner u. s. w.).

Aus sämtlichen Zeichnungen dieser Fachkurse sind mit thunlichster Berücksichtigung der einzelnen Berufsrichtungen entsprechende Lehrgänge zusammenzustellen, welche ausgehängt werden sollen. Die übrigen Blätter sind nach Berufsarten und Kursen geheftet einzusenden und werden auf Tischen aufgelegt.

Wenn für die Feststellung der Reihenfolge der auszuhängenden Arbeiten die methodische Aufeinanderfolge derselben in erster Linie bestimmend sein soll, so ist dabei doch eine günstige Gesamtwirkung, die Zusammenfassung zu einem abgerundeten Bilde, nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Jedes Blatt muß an leicht sichtbarer Stelle folgende Angaben enthalten: Name, Beruf und Alter des Schülers, Zeit seines Eintrittes in die Anstalt und den betreffenden Kurs und Angabe des Semesters, in dem die Arbeit angefertigt wurde, sodann die Be-

zeichnung, ob die Arbeit nach Vorzeichnung, nach Vorlage in gleicher oder abweichender Größe, nach Modell oder Skizze, nach Natur oder nach gestellter Aufgabe und gegebenen Motiven angefertigt wurde; endlich ob sie Tages- oder Nachtarbeit und ob sie das Ergebnis des Klassen- oder Einzelunterrichts sei.

III. Freies Modellieren (in Thon, Gyps und Wachs). Die Arbeiten zweier Schüler sind in Gestalt je eines einheitlichen Lehrganges in diesem Fach zur Vorweisung zu bringen.

Den Anstalten ist es überdies freigestellt, noch je eine Gruppe von den übrigen Schülerarbeiten dieses Faches auszustellen.

IV. Konstruktives Modellieren (in Gyps, Holz und Metall). Aus den Schülerarbeiten dieser Kurse ist wo möglich je ein Lehrgang zusammenzustellen und einzuliefern. In analoger Weise sind den sub III und IV genannten Arbeiten die nähern Bezeichnungen über Name, Alter und Beruf des Schülers, Zeit der Entstehung der Arbeit und spezielle Natur der Aufgabe (ob nach Modell oder Zeichnung in gleichem oder verändertem Maßstabe oder nach Skizze oder ob freie Komposition, ob Tages- oder Nachtarbeit) beizufügen.

V. Schriftliche Arbeiten der theoretischen Fächer (Geschäftsaufsatz und Korrespondenz, gewerbliches Rechnen, geometrische Berechnungen, gewerbliche Buchführung, Volkswirtschaftslehre, gewerbliche Physik und Chemie, Stillehre, Zierschreiben).

Für jede dieser an einer Anstalt gepflegten Disziplinen ist, sofern in derselben schriftliche Schülerarbeiten angefertigt werden, eine Anzahl von 4 bis 6 Schülerheften zusammengeheftet einzusenden.

Der Umschlag soll enthalten den Namen des Unterrichtsfaches und die Zahl der Schüler des betreffenden Kurses (Gesamtzahl der eingeschriebenen und der am Schlusse des Kurses verbliebenen Schüler) nebst der Angabe, ob die Arbeiten nach Diktat oder nach freier Aufzeichnung der Schüler, ob in oder außer der Schule entstanden seien. Reinschriften sind als solche zu bezeichnen.

Jedes Heft soll Name, Beruf, Alter und Vorbildung des betreffenden Schülers, sowie den Zeitpunkt angeben, wann derselbe in den betreffenden Kurs aufgenommen wurde.

Art. 5.

Den Anstalten werden für alle erforderlichen Angaben einheitliche Etiquetten mit einer Anleitung für ihre richtige Verwendung gratis geliefert werden.

Art. 6.

Jede Anstalt erscheint auf der Ausstellung in sich einheitlich abgeschlossen. Eine Tafel nennt ihren Namen und die zur Darstellung gelangten Unterrichtsfächer unter Hinweis auf die im Katalog gebotenen nähern Aufschlüsse betreffend Organisation und Betriebseinrichtung. Die Schulen sind, soweit immer möglich, nach den Kantonen, denen sie zugehören, zu gruppieren.

Art. 7.

Den Schulvorständen steht es frei, den Schülerarbeiten gedruckte Statuten, Reglemente und Anstaltsberichte beizulegen.

Art. 8.

Die Vorstände der zur Ausstellung verpflichteten Schulen haben bis spätestens den 15. Juli das Maß der nach Art. 4 erforderlichen Wandflächen dem Präsidenten der Ausstellungskommission (Herrn H. Bendel in Schaffhausen) bekannt zu geben. Das engere Komite behält sich vor, mit den Schulen eine allfällig notwendige Reduktion der gewünschten Wandfläche zu vereinbaren.

An die angegebene Adresse sind auch die sonstigen, die Ausstellung betreffenden Korrespondenzen zu richten.

Art. 9.

Die Arbeiten sind zweckgemäß und sorgfältig verpackt so rechtzeitig abzusenden, daß sie bis spätestens den 4. September an dem Bestimmungsort eintreffen. Die Adresse lautet: Schweizerische Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Zürich, Polytechnikumsgebäude. Jeder Sendung ist ein nach den Fächern angelegtes genaues Detailverzeichnis der zur Ausstellung eingesandten Schülerarbeiten beizugeben. Ueberdies soll jede Kiste auf der Innenseite des Deckels ein Verzeichnis ihres Inhaltes bieten. Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Genehmigung des engern Komite keine Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Art. 10.

Der Katalog soll eine Uebersicht der Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz, sowie der gegenwärtigen Einrichtungen der einzelnen Schulen auf Schluß des Schuljahres 1889/90 darbieten. Die nähere Durchführung dieser Arbeit erfolgt nach einem von dem engern Komite dem schweizerischen Industriedepartement zu unterbreitenden und von diesem zu genehmigenden Plane.

Die Schulvorstände sind verpflichtet, diesbezügliche Formulare, die ihnen zugestellt werden, sorgfältig auszufüllen und bis spätestens den 15. Mai 1890 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 11.

Nach Schluß der Ausstellung werden die Arbeiten den einzelnen Anstalten zurückgesandt.

Art. 12.

Die mit der Schulausstellung zu verbindende Lehrmittelausstellung beschränkt sich auf die Lehrmittelabtheilung für gewerbliches Fortbildungsschulwesen der Permanenten Schulausstellung Zürich. Dieselbe wird möglichst umfassend Vorlagenwerke und Modelle für die zeichnenden Disziplinen und Lehrbücher, sowie eventuell Veranschaulichungsmittel für die theoretischen Unterrichtsfächer darbieten.

Im Einverständniß mit dem schweizerischen Industriedepartement kann das engere Komitee Maßnahmen treffen, welche eine allfällige Ergänzung dieser Sammlung zum Zwecke der Ausstellung zum Ziele haben.

Also angenommen in der ersten Sitzung der Ausstellungskommission in Zürich, den 26. Februar 1890:

Der Präsident:

H. Bendel.

Der Aktuar:

W. Krebs.

Vorstehendem Reglemente wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 5. März 1890.

Schweizerisches
Industrie- und Landwirthschaftsdepartement:
Deucher.

14. Wochenbülletin über die Geburten und Sterbefälle.

Vom 30. März bis 5. April 1890.

Während der verfloßenen Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 größern städtischen Gemeinden der Schweiz, nämlich: Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Herisau, Schaffhausen, Freiburg und Locle, deren Gesamtbevölkerung 480,388 beträgt, 272 **Lebendgeburten**, 205 **Sterbefälle**, wovon 1 in Winterthur verstorben und Groß-Zürich zugezählt, weil dort wohnhaft und 10 **Todtgeburten**, den oben erwähnten Fall mitgerechnet, angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 6 Geburten und 30 Sterbefälle.

Von den Verstorbenen waren 41 im ersten Lebensjahre, außerdem 1 von auswärts kommend.

An den **meist verhütbaren Krankheiten** starben 15; außerdem 1 von auswärts Gekommener, d. h. welcher seinen Wohnsitz in einer andern Ortschaft hatte.

Es starben: an **Masern** 11 (7 in Genf und 4 in Plainpalais, wovon 1 von Collex-Bossy kommend); — an **Scharlach** 0; — an **Diphtheritis** und **Croup** 5 (1 in Basel, 1 in Chaux-de-Fonds, 1 in Winterthur und 2 in Freiburg); — an **Keuchhusten** 0; — an **Rothlauf** 0; — an **Typhus** 0; — an **infektiösen Kindbettkrankheiten** 0; — an **Darmkatarrh der kleinen Kinder** 7 (1 in Außersihl, 1 in Genf, 2 in Basel, 1 in Bern, 1 in Biel und 1 in Locle).

39 Todesfälle sind als Opfer der **Lungenschwindsucht** angegeben, außerdem 6 Personen, welche von auswärts kamen und also nicht zu der Wohnbevölkerung der Städte gehören; in der entsprechenden Woche des letzten Jahres (31. März bis 6. April) 35 + 4 von auswärts; — 36 sind infolge **akuter Krankheiten der Athmungsorgane** gestorben, außerdem 2 von auswärts (statt 32 + 6); — 8 infolge **organischer Herzfehler**, außerdem 1 von auswärts (statt 13 + 1); — 4 an **Schlagfluß**, außerdem 2 von auswärts (statt 8 + 1); — infolge **Unfall** starben 4, außerdem 2 von auswärts; — durch **Selbstmord** 1, außerdem 1 von auswärts; — 14 **Kinder** starben infolge **angeborener Lebensschwäche**, außerdem 1 von auswärts und 4 Greise infolge **Altersschwäche**.

Auf 1 Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte Städte eine **Totalsterblichkeitsziffer** von 22,3 ‰, für die 4 vorhergehenden Wochen eine solche von 20,8, 21,7, 28,0, 24,1 ‰.

Nach **Alter und Geschlecht** ausgeschieden, vertheilen sich diese Sterbefälle (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) folgendermaßen:

	Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Atemungsorgane.		Sterbefälle infolge von Lungen- schwindsucht.		Gesamtzahl der Sterbefälle.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
	Von 0 bis 1 Jahr	8	7	—	—	21
„ 1 „ 4 Jahren	5	5	1	1	16	19
„ 5 „ 19 „	1	—	2	2	11	8
„ 20 „ 39 „	1	—	11	12	21	20
„ 40 „ 59 „	2	1	6	7	23	24
„ 60 „ 79 „	2	3	2	1	22	19
„ 80 und mehr Jahren	—	3	—	—	1	5
ohne Angabe des Alters.	—	—	—	—	1	—
	<u>19</u>	<u>19</u>	<u>22</u>	<u>23</u>	<u>116</u>	<u>118</u>

Wenn wir die durch die akuten Krankheiten der Lunge und die Lungenschwindsucht verursachten Sterbefälle ausscheiden, so erhalten wir folgende Zahlen:

	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.
Zürich	11	6
Genf	8	4
Basel	6	3
Bern	2	8
Lausanne	4	3
St. Gallen	—	2
Chaux-de-Fonds	2	2
Luzern	—	4
Neuenburg	—	2
Winterthur	1	4
Biel	1	2
Herisau	—	2
Schaffhausen	2	—
Freiburg	—	1
Locle	1	2

Die „Influenza“ wird noch in 2 Fällen als mitwirkende Krankheit angegeben, nämlich in einem Sterbefall infolge von Pneumonie (Basel), und in einem durch Miliartuberkulose verursachten Todesfalle (St. Gallen).

Morbidity.

Vom 30. März bis zum 5. April 1890 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

1 Fall in Bern (Strafanstalt); 1 Fall im Kanton Waadt.

2. Masern.

Groß-Zürich: 3 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 6 Fälle, wovon 5 in Chaux-de-Fonds und 1 in Fleurier. — **Waadt** (Kanton): 2 Fälle.

3. Scharlachfieber.

Groß-Zürich: 5 Fälle. — **Basel-Stadt:** 3 Fälle. — **Bern:** 14 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 5 Fälle, wovon 3 in Chaux-de-Fonds und je 1 in Fleurier und Môtiers. — **Waadt** (Kanton): 4 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 3 Fälle, wovon 1 in Schaffhausen und 2 in Unterhallau. — **Groß-Zürich:** 4 Fälle. — **Basel-Stadt:** 3 Fälle. — **Bern:** 9 Fälle, wovon 2 von Bolligen und Hilterfingen kommend.

5. Keuchhusten.

Basel-Stadt: 4 Fälle.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 1 Fall. — **Bern:** 3 Fälle (Geschwister).

7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 1 Fall. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall.

9. Puerperalfieber.

Basel-Stadt: 1 Fall.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in den Krankenanstalten der grösseren Ortschaften der Schweiz.

In der Woche vom 30. März bis 5. April 1890.

Kantonsspital **Zürich** (Betten). — Spital **Genf** (330 Betten).
 — Bürgerspital **Basel** (462 Betten). — Inselspital **Bern** (320 Betten).
 — Kantonsspital **St. Gallen** (347 Betten). — Bürgerspital **Luzern**
 (110 Betten). — Hôpital de la Providence **Neuenburg** (47 Betten).
 — Spital **Herisau** (75 Betten). — Krankenhaus **Schaffhausen** (100
 Betten). — Hôpital de la Providence **Freiburg** (50 Betten). — Spital
Locle (16 Betten).

1. Aufnahmen von Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	W o v o n v o n a u s w ä r t s k o m m e n d .
1. Pocken	—	—
2. Masern	4	—
3. Scharlach	1	—
4. Keuchhusten	1	—
5. Diphtherie und Croup	13	3
6. Rothlauf	3	1
7. Unterleibstypus	4	—
8. Andere infektiöse Krankheiten	5	5
9. Lungenschwindsucht	8	—
10. Andere tuberkulöse Krankheiten	4	2
11. Akuter Gelenkrheumatismus	18	2
12. Akute Krankheiten der Athmungs- organe	25	5
13. Akute Darm-Krankheiten	6	1
14. Alle übrigen Krankheiten	176	55
15. Unfälle	24	13
Total	292	87

2. Gesamtbestand der Kranken.

Am 5. April, in den genannten Krankenanstalten: 1637.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 6
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 16. bis 31. März 1890.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirthschafts-Departement in Bern.)

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine,
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

Zürich. Bez. *Hinweil, Wetzikon.* Auf einem aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Transport von 7 Mastochsen wurde bei einem Thiere Lungenseuche konstatiert, der ganze Transport wurde sofort abgeschlachtet. Seuche somit wieder erloschen.

Gesammttotal 1 Fall, 6 Verdachtsfälle.

Rauschbrand.

Glarus. Bez. *Hinterland, Diesbach,* 1 R umgestanden.

Gesammttotal 1 Fall.

Milzbrand.

Bern. Bez. *Saanen, Saanen,* 1 R umgestanden.

Luzern. Bez. *Willisau, Ettiswil,* 1 R umgestanden, 26 R abgesperrt, *Menznau,* 1 R umgestanden, 16 R abgesperrt — **Total 2 R umgestanden, 42 R abgesperrt.**

Glarus. Bez. *Mittelland, Glarus*, 2 R umgestanden.

Solothurn. Bez. *Balsthal, Oberbuchsiten*, 1 R umgestanden.

St. Gallen. Bez. *Rorschach, Mörschwil*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt.

Gesamttotal 7 Fälle, 50 Verdachtsfälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. *Horgen, Wädenswil*, 2 St (24 R*), Ansteckung höchst wahrscheinlich durch Berührung mit einem Transport aus Italien eingeführter Schweine; Bez. *Hinweil, Wetzikon*, 1 St (7 R*) abgethan, betrifft österreichisches Schlachtvieh; Bez. *Uster, Uster*, 2 St (9 R*, 1 Schw*); Bez. *Bülach, Bassersdorf*, 1 St (22 R*, 2 Z*, 2 Schw*), wovon (2 Schw*) abgethan, Vermittlung der Ansteckung wahrscheinlich durch italienische Schweine — **Total 7 St (62 R*, 2 Z*, 3 Schw*)**, wovon (7 R*, 2 Schw*) abgethan.

Bern. Bez. *Pruntrut, Miécourt*, 4 St (13 R*).

Luzern. Bez. *Hochdorf, Hitzkirch*, 1 St (14 R*, 2 Schw*), Infektion wahrscheinlich durch Kontakt mit Dünger aus einem früher verseucht gewesenen Stall.

Schwyz. Bez. *Einsiedeln, Einsiedeln*, 3 St (14 R*, 4 Schw*), wovon (2 R*) abgethan; Einschleppung wahrscheinlich durch österreichische Ochsen.

Glarus. Bez. *Unterland, Mollis*, 1 St, 3 R.

Appenzell A. Rh. Bez. *Hinterland, Waldstatt*, 1 St (16 R*), *Hundwil*, 1 St (6 R*), *Stein*, 1 St (12 R*); Bez. *Mittelland, Speicher*, 1 St (5 R*); Bez. *Vorderland, Walzenhausen*, 1 St (4 R*); in Speicher Einschleppung von Altstädten (St. Gallen) her; im Uebrigen Verbreitung durch nachbarlichen Verkehr. — **Total 5 St (43 R*)**.

Appenzell I. Rh. *Appenzell*, 1 St (16 R*), *Schwendi*, 1 St (20 R*); *Gonten*, 3 St, 42 R, wovon (31 R*) — **Total 5 St, 78 R**, wovon (67 R*).

St. Gallen. Bez. *Tablat, Häggenschwil*, 1 St (25 R*); Bez. *Rorschach, Mörschwil*, 1 St (12 R*); Bez. *Unterrheinthal, Balgach*, 1 St (1 R*, 2 Z*); Bez. *Oberrheinthal, Altstädten*, 2 St (5 R*, 1 Z*); Bez. *Sargans, Flums*, 1 St (7 R*, 1 Z*); Bez. *Gaster, Kaltbrunn*, 2 St (17 R*, 1 Z*); Bez. *See, Goldingen*, 1 St (5 R*), *Eschenbach*, 3 St (15 R*, 1 Z*), *Schmerikon*, 1 St (8 R*), *Jona*, 2 St (6 R*, 2 Z*); Bez. *Unter-Toggenburg, Henau*, 1 St (8 R*);

Bez. **Wil**, *Oberbüren*, 2 St (12 R*); Bez. **Gossau**, *Gossau*, 2 St (19 R*, 1 Z*); überall Ortssperre, wo Seuche auftritt; Märkte in Gossau und Altstädten eingestellt. — **Total 20 St (140 R*, 9 Z*)**.

Graubünden. Bez. **Plessur**, *Chur*, 1 St (5 R*); Bez. **Imboden**, *Ems*, 1 St (4 R*, 2 Schw*); Bez. **Unterlandquart**, *Malans*, 1 St (3 R*); Bez. **Vorderrhein**, *Somvix*, 1 St (7 R*) — **Total 4 St (19 R*, 2 Schw*)**.

Thurgau. Bez. **Bischofszell**, *Biessenhofen*, 1 St (4 R*), vom Markt in Altstädten (St. Gallen) eingeschleppt, *Schweizersholz*, 1 St (15 R*), Ursprung uermittelt; Bez. **Steckborn**, *Steckborn*, 3 St (10 R*), von St. Margrethen eingeschleppt, *Salen-Reutenen*, 1 St (8 R*), von Steckborn eingeschleppt; Bez. **Tobel**, *Weingarten*, 2 St (8 R*), *Brawnau*, 1 St (13 R*), *Lommis*, 1 St (13 R*) — **Total 10 St (71 R*)**.

Genf. Bez. **Rechtes Ufer**, *Meyrin*, 1 St (2 R*, 2 Z*).

Gesammttotal 61 St, 483 Stück Vieh, wovon 11 Stück abgethan.

Vermehrung seit 15. März 6 St, 63 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Freiburg. Bez. **Glane**, *Romont*, 2 P der Ansteckung verdächtig.

Gesammttotal 2 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. **Winterthur**, *Neftenbach* 1 Schw abgethan, 2 Schw abgesperrt; *Winterthur*, 2 Schw abgesperrt — **Total 1 Schw abgethan, 4 Schw abgesperrt.**

Bern. Bez. **Münster**, *Grandval*, 2 Schw umgestanden, 1 Schw abgesperrt; Bez. **Laufen**, *Laufen*, 1 Schw umgestanden — **Total 2 Schw umgestanden, 1 Schw abgesperrt.**

Gesammttotal 4 Fälle, 5 Verdachtsfälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Bußen: Je eine von Fr. 50 und Fr. 40 (Uebertretung von Fleischschauvorschriften); eine von Fr. 20 (Betreibung des Viehhandels ohne Patent).

Luzern. Bußen: Acht von Fr. 5 bis Fr. 15 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Zug. Eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Freiburg. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Solothurn. Bußen: Sechszehn von je Fr. 5, drei von je Fr. 10 (Verletzung der Bestimmungen über den Viehverkehr); eine von Fr. 10 (Verletzung der Vorschriften über Fleischverkauf).

Basel-Stadt. Eine Buße von Fr. 20 (Umgehung der grenztierärztlichen Untersuchung).

Schaffhausen. Bußen: Zwei von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Appenzell A. Rh. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines).

St. Gallen. Bußen: Eine von Fr. 10 und Kosten (Umgehung der grenztierärztlichen Untersuchung); eine von Fr. 30 (Verletzung der Quarantäne).

Waadt. Bußen: Dreizehn von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); je eine von Fr. 20 und Fr. 15 und zwei von je Fr. 5 (vorschriftswidriger Schweinetransport); eine von Fr. 20 (Umgehung der grenztierärztlichen Untersuchung); eine von Fr. 5 (Verletzung der Vorschriften über Fleischschau); eine von Fr. 10 an einen Viehinspektor (Ausstellung eines Gesundheitsscheines für ein nicht zu seinem Inspektionskreis gehörendes Stück Vieh).

Genf. Bußen: Eine von Fr. 10 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines); eine von Fr. 50 (Fälschung eines Gesundheitsscheines).

Rückweisungen.

1. Der Grenztierarzt in **Singen** hat am 24. März Mangels der vorgeschriebenen Ursprungsscheine einen Transport Schweine zurückgewiesen.

2. Wegen Rotzverdacht wurde am 25. März bei der Zollstätte **Trübbach** ein aus dem Fürstenthum Liechtenstein kommendes Pferd zurückgewiesen.

3. Der Grenztierarzt in **St. Margrethen-Bahnhof** hat unterm 31. März wegen Maul- und Klauenseucheverdacht einen von Bregenz kommenden Wagen Rindvieh von der Einfuhr zurückgewiesen.

4. Auf der Zollstätte **Fahy** mußte ein von Montbéliard (Doubs) kommendes Pferd wegen Rotzverdacht zurückgewiesen werden.

A u s l a n d.

Frankreich. Februar: *Lungenseuche*, in 65 Gemeinden 85 Ställe; 164 Thiere als verseucht abgethan, 554 Thiere als der Ansteckung verdächtig geimpft; *Maul- und Klauenseuche*, 1 Stall; *Milzbrand*, 23 Ställe; *Rauschbrand*, 28 Ställe (Doubs 1 Stall); *Rotz und Hautwurm*, circa 30 Thiere abgethan (Ain 2 Ställe, Hoch-Savoyen 2 Ställe, Doubs 2 Ställe, Jura 1 Stall); *Wuth*, 108 Fälle (Savoyen 2 Fälle, Ain 7 Fälle).

Baden. 1.—15. März: *Milzbrand*, 6 Fälle; *Rauschbrand*, 1 Fall; *Maul- und Klauenseuche*, neu aufgetreten in 9 und weiter verbreitet in 5 Gemeinden.

Oesterreich-Ungarn ist laut Ausweis vom 21. März frei von der *Rinderpest*. Zu dieser Zeit herrschte

	<i>Maul- und Klauenseuche</i>	<i>Lungenseuche</i>
	Ortschaften	Ortschaften
in Nieder-Oesterreich	25	9
„ Ober-Oesterreich	3	—
„ Tyrol und Vorarlberg	1 (Innsbruck)	—
„ Steiermark	3	—
„ Böhmen	36	24
„ Mähren	16	15
„ Schlesien	17	4
„ Galizien	78	2
„ Bukowina	6	—
„ Ungarn (18. März)	539	46

Italien. 3.—9. März: **Piemont**, *Milzbrand*, 4 Fälle; *Rotz*, 1 Fall; **Lombardei**, *Milzbrand*, 5 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 5 Fälle.

V e r s c h i e d e n e s.

Infolge Ablebens des Herrn G. Wüger, Grenzthierarzt in Steckborn, hat der Bundesrath unterm 25. März abhin zum Grenzthierarzt bei dieser Einfuhrstation Hrn. **Ed. Hanhart** in Steckborn gewählt.

An sämtliche schweizerischen Grenzthierärzte.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ertheilen wir Ihnen hiemit die Weisung, den Ihnen zugetheilten Zollstätten jedesmal ausdrückliche Mittheilung zu machen, wenn Ihnen die Besorgung allfälliger Untersuchungen außerhalb der festgesetzten Einfuhrzeit voraussichtlich nicht möglich sein wird und die daherigen Funktionen den Stellvertretern übertragen werden müssen. Desgleichen haben die Grenzthierärzte dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Abwesenheit einlangende dienstliche Telegramme etc. entweder dem Stellvertreter oder aber vorzugsweise der Zollstätte zur Vollziehung zugestellt werden. Den Zollstätten wird anderseits die Weisung zugehen, die Dienste der Stellvertreter nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn Ihrerseits jene ausdrückliche Mittheilung erfolgt ist, oder aber wenn durch plötzlich eingetretene Umstände die Herbeirufung der Grenzthierärzte unmöglich gemacht ist. Dabei ist selbstverständlich, daß Transporte, deren Abfertigung auf ausdrücklichen Befehl des Grenzthierarztes verschoben wird, weder dem Stellvertreter noch einem andern Thierarzte zur Untersuchung zugewiesen werden dürfen.

Wir weisen Sie an, vorstehende Verfügungen den Stellvertretern zur Kenntniß zu bringen.

Vollbluthengste des Bundes.

Der Vollbluthengst „Uxbridge“ befindet sich auf der Beschälstation Tramlingen, „Bec-Hellouin“ in Lausanne und „Masque de fer“ wird vom 10. April an in Einsiedeln decken. Auf diesen Beschälstationen verbleiben die Hengste bis auf Weiteres.

Bekanntmachung.

Auf Wunsch der kgl. bayrischen Gesandtschaft in Bern wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16., 17. und 18. April 1890 in **München** ein **Pferdemarkt** für Luxus-, Zucht- und Arbeitspferde abgehalten werden wird. Mit dem Markte ist eine Verloosung und eine Prämierung der aufgeführten Pferde, sowie eine Ausstellung von Wagen, Reit- und Fahrutensilien verbunden.

Interessenten werden auf diese Gelegenheit zum An- und Verkauf von Pferden aufmerksam gemacht und es stehen denselben die bezüglichen Programme zur Verfügung.

Bern, den 17. März 1890.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements vom Monat März 1890.

Tarifnummer.	Zollansatz. Fr. Ct.	
12.	100. —	Hämoglobin-Syrup.
170-a.	— 80	Purimachos-Cement und -Pulver (Verdichtungs- und Befestigungsmittel).
194.	50. —	Pastillen in Detailpackung, mit oder ohne Heil-anpreisung.
234.	20. —	sog. „Poudre Palau“, zum Einwickeln von Pillen verwendet.
345.	7. —	Filz mit Oelfarbanstrich.
365.	50. —	Schirme aus Baumwolle und Wolle. „ „ Wolle und Seide.
366.	30. — °	Schirme aus Baumwolle und Seide.
389.	16. —	Frottirhandschuhe aus Roßhaar, ohne Näharbeit.
412.	25. —	sog. Malkarton (zu Malereizwecken zugerichtet).

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 47, vom 5. April 1890.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Literarisches und künstlerisches Eigenthum. Einnahmen der Schweiz.

Zollverwaltung in den Jahren 1889 und 1890. Waaren-Ein- und Ausfuhr im Februar 1890. Handelsbericht des schweizerischen Konsulates in Venedig (Schluß).

№ 48, vom 8. April 1890.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Emissionsbanken: Notenverkehr im Februar 1890; Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresschlußbilanz der „Banque cantonale tessinoise“ in Bellinzona pro 1889; Verkehr der Zentralstelle mit den Konkordatsbanken. Handelsbericht des schweizerischen Konsulates in Melbourne über das Jahr 1889. Situation ausländischer Banken.

№ 49, vom 10. April 1890.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der schweiz. Emissionsbanken. Handelsbericht des schweiz. Generalkonsulates in Neapel über das Jahr 1889. Post. Schweizerische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Italienische Weine. Situation ausländischer Banken. Telegramme.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1890
Date	
Data	
Seite	946-965
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 750

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.